

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel und deren Einrichtungen (Medienausleihe und Internetnutzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- Gebühr für das Kalenderjahr ab der 1. Ausleihe in dem Jahr für volljährige Nutzer 12,00 €
- Benutzungsgebühr nach Ablauf der Leihfrist (Versäumnisgebühren)
 - pro Medium und pro Woche 1,00 €
 - Konsolen pro Entleihungstag 2,00 €
 - Tonie-/Tigerboxen pro Entleihungstag 2,00 €
 - E-Reader pro Entleihungstag 2,00 €

(2) Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausstellung eines Ersatzausweises 5,00 €
- Ausdruck je Seite aus dem Internet / Kopie je Seite 0,10 €
- Fernleihe pro positiv erledigte Fernleihebestellung 2,00 €
- Versand pro Mahnbrief 1,50 €
- Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Beschädigung (je Medium zzgl. Anschaffungspreis/Restwert des Mediums) 2,00 €
- Einarbeitungsgebühr für ersetzte Medien (je Medium) 3,00 €
- Verlust von Medienbestandteilen (je Medium, z.B. Installations-/ Spieleanleitungen, Beilagen) 1,00 €

Ist das Medium ohne Bestandteile nicht nutzbar, muss eine Wiederbeschaffung durch Nutzerin/Nutzer oder Bücherei erfolgen.

- Instandsetzungsgebühr zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit von Medien (für Einbandarbeiten/Reparaturen, Verlust von Spielteilen) 3,00 €
- Verwaltungsaufwand Gebührenbescheid 15,00 €

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Die eingetragenen Nutzenden bzw. deren gesetzlich Vertretende sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Nutzenden eine schriftliche Mahnung erhalten haben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Isenbüttel, 27.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister


Gaus

